

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Einkauf gelten, soweit nicht anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Verträge, die die synchropress GmbH (nachfolgend „synchropress“) als Käufer oder Besteller im In- und Ausland mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferanten“) abschließt. Von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen der Lieferanten erkennt synchropress nicht an, es sei denn, es liegt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von synchropress vor. Vorrangig vor diesen Bedingungen gelten im Einzelfall getroffene, zwischen synchropress und den Lieferanten individuelle schriftliche Vereinbarungen.

2. Schriftform

2.1 Bestellungen, Annahmeerklärungen, Vereinbarungen oder Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von synchropress schriftlich (bedeutet in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch fernschriftlich oder per E-Mail) erteilt oder bestätigt werden.

2.2 Stillschweigen auf Vorschläge, Forderungen, Nachweise oder Bestätigungsschreiben durch synchropress gilt in keinem Fall als Zustimmung.

3. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

3.1 Der Umfang der Leistungspflicht ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben, Angeboten und Prospekten des Lieferanten.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, müssen alle Lieferungen den jeweils aktuellen DIN- und/oder VDE-Normen, sonstigen branchenüblichen bzw. EU-Normen und -vorschriften und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

3.3 Falls anwendbar, verpflichtet sich der Lieferant die Anforderungen der EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH-Verordnung) und der EG-Richtlinie 2011/65/EU (ROHS) in ihrer jeweils bei Bestellung gültigen Fassung zu erfüllen und unaufgefordert die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter und anderen erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

3.4 Eine Abnahme von Mehr- oder Mindermengen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch synchropress.

3.5 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung der Waren zuständig. Die Verpackung muss gewährleisten, dass die Waren unter normalen Umständen frei von Schäden angeliefert werden.

3.6 synchropress kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die Auswirkungen der Änderungen sind von beiden Vertragspartnern insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie Auswirkungen auf Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

4. Lieferung, Termine und Fristen

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Sind Lieferfristen vereinbart, so laufen diese ab dem Datum der Bestellung. Der Eingang der Ware bei synchropress oder am vereinbarten Lieferort ist maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen oder -fristen.

4.2 Mangels individueller schriftlicher Vereinbarung gilt eine Lieferung „frei Werk“ (DDP gemäß Incoterms 2010).

4.3 Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten oder hindernde Umstände, den vereinbarten Liefertermin oder die -frist einzuhalten, so hat er synchropress unverzüglich unter

Angabe von Gründen über die voraussichtliche Verzögerung zu unterrichten.

4.4 Vor Ablauf des Liefertermins ist synchropress nicht verpflichtet Waren anzunehmen. synchropress ist berechtigt, bei vorzeitiger Lieferung die Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern.

4.5 Im Falle des Lieferverzugs stehen synchropress die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon ist synchropress berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Lieferverzugs vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% pro angefangener Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung und Leistung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe kann innerhalb einer Ausschlussfrist von bis zu 10 Werktagen nach Annahme der verspäteten Leistung durch synchropress geltend gemacht werden.

4.6 Ist die Erbringung einer Werkleistung Gegenstand des Vertrages, so tritt der Zeitpunkt der Abnahme der Werkleistung an die Stelle der Lieferung.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang

5.1 Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestimmt sich nach den individuell vereinbarten Lieferbedingungen. Erstreckt sich die Leistungspflicht des Lieferanten auch auf den Einbau der Waren, so erfolgt der Gefahrübergang mit abgeschlossenem Einbau.

5.2 Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestimmt sich nach den individuell vereinbarten Lieferbedingungen.

6. Preise und Zahlungen

6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels individueller schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis die Kosten der Verpackung und die Kosten des Transports gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben.

6.2 Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.3 Bei mangelhafter Lieferung ist synchropress berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder vergleichbaren Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

6.4 synchropress leistet Zahlungen jeweils innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der vertragsmäßigen Leistung und Erhalt der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.

6.5 Der Lieferant ist erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung an synchropress nach Eintritt des Zahlungsverzuges zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Mängelansprüche

7.1 Der Lieferant garantiert, dass die Waren dem neusten Stand der Technik und allen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

7.2 Die zu liefernden Waren müssen mängelfrei und zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt nutzbar sein.

7.3 Die Annahme von Waren erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. Sofern es nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, wird synchropress alle Lieferungen untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel

unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung an den vereinbarten Lieferort schriftlich anzeigen. Mängel, die sich erst später zeigen, werden von synchropress unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet in diesem Falle auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

7.4 Mangels individueller schriftlicher Vereinbarung verjähren synchropress zustehende Mängelansprüche 24 Monate nach Lieferung der Ware, sofern nicht per Gesetz eine längere Verjährungsfrist besteht. Für neu gelieferte Ersatzteile beginnt die Verjährungsfrist mit Lieferung erneut zu Laufen. Erstreckt sich die Nacherfüllungsverpflichtung des Lieferanten auch auf den Einbau des Ersatzteils, so beginnt die Verjährungsfrist mit abgeschlossenem Einbau erneut zu laufen.

7.5 synchropress stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. In jedem Falle ist synchropress berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von synchropress Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.6 Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, solange sich die Ware zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten befindet oder sich aufgrund eines Mangels nicht zur vertragsmäßigen, hilfsweise üblichen Verwendung eignet.

7.7 Der Lieferant stellt synchropress von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Mängeln oder Fehlern an der Ware gegenüber synchropress geltend machen. Wird synchropress von Dritten wegen Mängeln an den vom Lieferanten bezogenen Waren in Anspruch genommen, so ist synchropress gegenüber dem Lieferanten zum Rückgriff berechtigt.

7.8 Hat synchropress aufgrund der Mängel an den vom Lieferanten bezogenen Waren Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, so ist der Lieferant zum Ersatz dieser Kosten und etwaigen sonst entstandenen Schäden verpflichtet. Kann der Lieferant nachweisen, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat, haftet er für Schadensersatz nur in dem Umfang, in welchem er seine Zulieferer haftbar halten kann. Der vorstehende Satz findet keine Anwendung, wenn der Lieferant aufgrund einer Garantie verschuldensunabhängig zum Schadensersatz verpflichtet ist.

7.9 Eine Entgegennahme, Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen in keinem Falle eine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

7.10 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile der Ware für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre ab Lieferung beschaffen zu können.

7.11 Ist die Erbringung einer Werkleistung Gegenstand des Vertrages, so tritt die Abnahme der Werkleistung an die Stelle der Lieferung.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

8.2 Wird synchropress von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte gemäß Absatz 8.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, synchropress auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

9. Haftung

9.1 Mangels individueller schriftlicher Vereinbarung oder mangels abweichender Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet sich die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Wird synchropress aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen und ist der Schaden durch vom Lieferanten gelieferte Waren entstanden, so hat der Lieferant synchropress von allen diesen Ansprüchen freizustellen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 Der Lieferant hat auf Verlangen gegenüber synchropress einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden. Zu den geheim zuhaltenden Informationen zählen insbesondere technische Daten und Dokumente, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte, über Forschungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Zulieferer entsprechend zu verpflichten.

10.3 Erzeugnisse, die nach von synchropress stammenden Vorgaben, Informationen oder dergleichen oder als vertraulich gekennzeichnete Angaben erstellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden.

10.4 Auf Verlangen von synchropress, spätestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit, sind alle von synchropress stammenden Informationen einschließlich Kopien an synchropress zurückzugeben. Sollten die Daten in elektronischer Form vorliegen, so ist der Lieferant nicht zur Rückgabe, sondern zur unwiderruflichen Löschung der Daten verpflichtet.

10.5 Verstößt der Lieferant gegen seine Geheimhaltungsverpflichtung, so ist er verpflichtet, für jeden Verstoß an synchropress eine von synchropress im ordnungsgemäßen Ermessen festzusetzende, angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Der Lieferant und/oder synchropress sind berechtigt, das zuständige Gericht um Überprüfung der Höhe der Vertragsstrafe zu bitten.

11. Sonstiges

11.1 Der Lieferant ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11.2 Der Lieferant darf den Auftrag – ganz oder in wesentlichen Teilen – nur mit vorheriger Zustimmung von synchropress an Dritte weitervergeben.

11.3 Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen sowie des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die synchropress mit der unwirksamen Regelung verfolgt hat.

12. Geltendes Recht, Gerichtsstand

12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der

Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen
Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von
synchropress zuständige Gericht.